



Baugesetzbuch: Kleine Energienovelle Stellungnahme des bbs zur Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen am 28.11.2022

Der Bundesverband Baustoff – Steine und Erden e.V. (bbs) begrüßt die Möglichkeit, zu den im Rahmen der Kleinen Energienovelle geplanten Maßnahmen Stellung nehmen zu können. Angesichts der Energie- und Klimakrise sehen sich die Unternehmen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie darin bestärkt, ihren Beitrag zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien im Einklang mit den gesetzlich festgeschriebenen Klimazielen auszuweiten. Die Kleine Energienovelle ist geeignet, die Grundlagen hierfür schnell und zeitnah zu schaffen: Konfliktarme Tagebaufolgeflächen (sowohl Frei- als auch Seeflächen) könnten über den Eigenbedarf der Unternehmen hinaus Strom über PV-Anlagen gewinnen und diesen ins öffentliche Netz einspeisen.

Insgesamt wird der für die mittel- und langfristige Rohstoffsicherung erforderliche Flächenbedarf auf nur wenig über 1 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland geschätzt. Zum Stichtag 31.12.2020 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ca. 1.486 km², das heißt ca. 0,416 % der Landfläche der Bundesrepublik Deutschland, als Abbauland (Bergbaubetrieb, Tagebau, Grube, Steinbruch) genutzt. Diese Flächen werden im Gegensatz zur übrigen Industrie oder zum Siedlungs- und Verkehrswegebau nicht auf Dauer in Anspruch genommen. Es findet ein temporärer Eingriff in die Natur unter strengen Auflagen und hohen Umwelt- und Sozialstandards statt. Nach Abbauende und gesetzlich vorgeschriebener Rekultivierung oder Renaturierung stehen die Flächen für eine Vielzahl von Folgenutzungen wieder zur Verfügung. Aus diesem Grund wächst die vom Statistischen Bundesamt jährlich berechnete Abbaulandfläche in der Bundesrepublik Deutschland auch nicht weiter an, sondern ist sogar seit Jahrzehnten rückläufig. Zum Potenzial der sukzessive für den Ausbau der Erneuerbaren Energie zur Verfügung stehenden Nachnutzungsflächen gibt es keine Erhebungen.

Tagebaufolgeflächen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie stehen dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verfügung. Angesichts der Energie- und Klimakrise und der ambitionierten Ausbauziele für Erneuerbare Energien ist es naheliegend, die Potenziale besonders konfliktarmer Flächen so schnell wie möglich zu nutzen. Um solche Flächen handelt es sich bei den Tagebaufolgeflächen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie. Eine Verschiebung des Sachverhalts auf die für 2023 vorgesehene große Novelle des Baugesetzbuches ist mit Blick auf die Ausbauziele für Erneuerbare Energien abzulehnen.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Erweiterung des vorgesehenen neuen § 249b Absatz 1 und 2 BauGB

Statt der Beschränkung auf Abbaubereiche eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans sollte die Verordnungsermächtigung um Solarenergieanlagen in Tagebaufolgefleichen erweitert werden. Dies ermöglicht auch den 12 Bundesländern, die keine Braunkohle fördern bzw. fördern, ihren lokalen Ausbau der Erneuerbaren Energien dem steigenden Bedarf flexibel anzupassen. Gerade in der Baustoff-Steine-Erden-Industrie gibt es erhebliche Flächen, die einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden könnten. Aus den oben dargelegten Gründen ist es geboten, auch dieses Potenzial für den Einsatz erneuerbarer Energien jetzt und im Rahmen der Kleinen Energienovelle zu ermöglichen.

Der Gesetzentwurf verweist zu Recht auf den regelmäßig guten Anschluss von Braunkohlestandorten an die Energienetze. Dies ist allerdings kein Alleinstellungsmerkmal der Braunkohletagebaue. Auch die Rohstoffgewinnungsbetriebe der Baustoff-Steine-Erden-Industrie mit ihren Aufbereitungs- und Produktionsanlagen sind an das Stromnetz angeschlossen, meist sogar auf Mittelspannungsebene. Das unterscheidet die Tagebaufolgefleichen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie zum Beispiel von landwirtschaftlich genutzten Flächen oder von Autobahnseitenflächen, die eben gerade keine Netzanbindung haben. PV-Anlagen auf Tagebaufolgefleichen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie hingegen müssen nicht erst aufwändig an das Stromnetz angebunden werden. Und zum zweiten würde die erzeugte PV-Energie auch direkt für die Produktion genutzt werden. Der Lastgang der Stromerzeugung mittels PV-Anlagen passt zur Produktion in den Gewinnungsgebieten, die ebenfalls tagsüber stattfindet. Zusammen genommen bedeutet dies, dass an den Tagebaufolgefleichen der Baustoff-Steine-Erden-Industrie kein wesentlicher Netzbau erforderlich ist, um PV-Anlagen anzubinden und überschüssigen EE-Strom in das Netz einzuspeisen.

Der bbs schlägt ausschließlich eine Ausweitung auf **Tagebau folgefleichen** vor, womit etwaige Konflikte mit der Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden. Bei diesen **Tagebau folgefleichen** handelt es sich um sämtlich im Außenbereich gelegene Frei- bzw. Seeflächen.

Mögliche Umformulierung (Änderungen unterstrichen und farblich markiert):

§ 249b Verordnungsermächtigungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Tagebaufolgefleichen (entfernen: „Abbaubereichen der Braunkohletagebaus“)

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, innerhalb von Tagebaufolgefleichen (entfernen: „des Abbaubereichs eines Braunkohlen- oder Sanierungsplans“) folgende Maßgaben gelten, die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Übrigen aber unberührt bleiben:

1. Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung stehen dem genannten Vorhaben nicht entgegen; die Rekultivierungsziele (entfernen: nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan) der Tagebaufolgefleichen sind aber angemessen zu berücksichtigen und
2. das Vorhaben soll die Abbautätigkeiten (entfernen: „Bergbau“) nicht erheblich beeinträchtigen. Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung kann auf bestimmte Teile der Tagebaufolgefleichen (entfernen: eines Abbaubereichs) beschränkt werden.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass ein Vorhaben zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb von Tagebaufolgefleichen (entfernen: „des Abbaubereichs Braunkohlen- oder Sanierungsplans“) dann zulässig ist, wenn

1. öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wobei jedoch Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen, die Rekultivierungsziele der Tagebaufolgeflächen- (entfernen: „nach dem Braunkohlen- oder Sanierungsplan“) aber angemessen zu berücksichtigen sind ...

Die „Kleine Energienovelle BauGB“ für eine Privilegierung von PV-Anlagen durch Aufnahme in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nutzen

Aktuell besitzen Photovoltaikanlagen, im Gegensatz zu Windkraftanlagen, keine Privilegierung nach § 35 BauGB im Außenbereich. Das bedeutet, dass für die Errichtung von Photovoltaikanlagen immer zwingend ein aufwändiges Planungsverfahren (Bebauungsplan, Flächennutzungsplan, Raumordnungsplan) vor dem (Bau-)Genehmigungsverfahren durchlaufen werden muss. Die Verfahrensdauer beläuft sich hierbei auf bis zu ca. fünf Jahre und steht somit im Widerspruch zu einer beschleunigten Energiewende.

Eine Privilegierung von PV hat den Vorteil, dass grundsätzlich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Vorhabens gesichert sind. Von einem Bebauungsplanverfahren kann somit abgesehen und das Bauvorhaben nach erfolgter Anzeige und positiver Stellungnahmen durch die Fachbehörden umgesetzt werden. Die Privilegierung könnte auch auf vorbelastete Flächen (ehemaliger Rohstoffabbau, Deponien, Brach- und Konversionsflächen) beschränkt und zeitlich befristet werden. (Letzteres dient der Umsetzung der Rekultivierung und/oder dem Ausgleich des Rekultivierungsziels.) Flächen, auf denen PV-Anlagen installiert sind, sollten allerdings als extensive Landwirtschaft anerkannt werden, wenn sich unter der Anlage eine Wiese befindet, die beweidet wird oder gemäht werden muss, da diese somit der Landwirtschaft zugutekommt. Die Bauanzeigen könnten durch eine neu zu schaffende zentrale Stelle genehmigt werden, die sich ausschließlich mit Anzeigen für PV und Anträgen für Windkraftanlagen auseinandersetzt.

Die Festlegung von Solar-, Windkraft- oder Wasserenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB-E) führt zu keinen Nutzungskonflikten mit anderen Bauvorhaben, insbesondere an der Planungsgrenze zwischen Innen- und Außenbereich. Eine individuelle Abwägung solcher Außenbereichsvorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB ist nicht erforderlich, weil auch die privilegierten Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB nur in Gebieten der höherrangigen Regional- und Raumplanung festgelegt werden, die ausreichend Abstand zu kommunalen Innenbereichen vorzusehen haben. Dabei sind die Bauleitpläne der Kommunen an die Ziele der höheren Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Ein späteres Heranrücken von Wohnbebauung an Außenbereichsvorhaben, wie denen nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB-E, ist im Rahmen des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots (§ 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO) sowie der Einhaltung des planungsrechtlichen Trennungsgrundsatzes (§ 50 BImSchG) bei der Bebauungsplanung zu beachten. Hiergegen bestehen gegenseitige Abwehrrechte zur Einhaltung dieser Planungsgebote (ständ. Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urteil vom 12.09.2013, Az. 4 C 8.12).

Weiterhin bleiben Rekultivierungsverpflichtungen unberührt. Auch der Gesetzentwurf sieht für die geplanten Verordnungsermächtigungen vor, dass Rekultivierungsziele angemessen zu berücksichtigen sind.

Mögliche Umformulierung (Änderungen unterstrichen und farblich markiert):

§ 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB-E – Einfügen des Wortes „Solar-“

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

.
.

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Solar-, Wind- oder Wasserenergie dient.

Über den bbs

Der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden (bbs) vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eisenhütten-schlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel. Der bbs ist Mitglied im Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und bei den Energieintensiven Industrien in Deutschland (EID).

Berlin, 23. November 2022